

## SATZUNG

Stand Juli 2000

- § 1** Der Verein führt den Namen: KUNSTKREIS JURA - NEUMARKT e.V.  
Er hat seinen Sitz in Neumarkt/Opf. und trägt die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden (bzw. Schriftführers).  
Der Verein ist im Gründungsjahr ohne nochmalige Abstimmung in das Vereinsregister eingetragen worden.
- § 2** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung im Bereich der bildenden Künste. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kunsterziehenden Lernveranstaltungen für Mitglieder und auch für Nichtmitglieder. Diese Veranstaltungen beinhalten sowohl Lernvorgänge und Fortbildungsvorträge für kunsterziehende Arbeitstechniken als auch aus- und fortbildende Besuche von Museen und anderen Kulturstätten mit bildenden Künsten. Zu den erzieherischen Aufgaben im Sinne der Volksbildung gehört dann auch die gelegentliche Ausstellung der während der Veranstaltungen von den Teilnehmern hergestellten Werke. Der Verein ist bestrebt, das bildende Element aus der Beschäftigung mit der Kunsterziehung in der Öffentlichkeit zu vertreten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Entstehung der Mitgliedschaft.**  
Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nötig. Religiöse und politische Lebensanschauung sind kein Hinderungsgrund für die Aufnahme oder den Ausschluss. Aufnahmeformulare sind bei der Vorstandschaft erhältlich.
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft.**  
Die Mitgliedschaft erlischt:  
a) durch freiwilligen Austritt  
b) durch Tod  
c) durch Ausschluss  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Diese geht an die Vorstandschaft. Die Kündigungsfrist beträgt 60 Tage zum Jahresende eines Kalenderjahres. Der Tod eines Mitgliedes führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen bei einer angemessenen Frist (max. 60 Tage) Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird mit Begründung dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Einspruch steht dem Mitglied zu. Eine endgültige Entscheidung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidung ist von allen Betroffenen anzuerkennen. Die Einspruchsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang des Beschlusses der Vorstandschaft bei dem Mitglied. Die Mitgliederversammlung entscheidet 30 Tage nach Eingang des Einspruchs bei einem Vorstandsmitglied. Macht ein Mitglied keinen Gebrauch vom Einspruchsrecht, so ist der Ausschluss endgültig und gerichtlich nicht anfechtbar.
- § 5 Organe des Vereins**  
a) Die Vorstandschaft  
b) Der Beirat  
c) Die Mitgliederversammlung
- § 6 Der Vorstand**  
a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem künstlerischen Leiter.  
b) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsbefugt ist.  
c) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 2000,-- bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Beirats.

## **§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung der Vorstandschaft.**

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Amtszeit läuft bis zur jeweiligen Neuwahl. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt geheim. Beschlussfassungen erfolgen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In einem Kalenderjahr sind mindestens 4 Vorstandssitzungen abzuhalten. Zu Beginn wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Über die Anwesenheit und die Beschlüsse zur Tagesordnung wird vom Schriftführer Protokoll geführt und vom 1. oder 2. Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet. Einsicht in die jeweiligen Protokolle sind Mitgliedern nur mit Zustimmung von 3 oder 4 Vorstandsmitgliedern zu gewähren. Die Beschlussfassung der Vorstandschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der aus der Vorstandschaft stammt.

## **§ 8 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden wählen. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein. Der Beirat muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Beiräte verlangen (schriftlich). Zu den Sitzungen des Beirates sind die Vorstandsmitglieder einzuladen, sie haben Beratungsfunktion, aber kein Stimmrecht. Der Beirat hat bei seinen Sitzungen keine Protokollpflicht, legt wichtige Anträge oder Beschlüsse aber schriftlich dem 1. Vorstand vor.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird mindestens 30 Tage vor Termin schriftlich an alle Mitglieder von der Vorstandschaft einberufen. Ebenso erfolgt Bekanntgabe mindestens 3 Tage vor Termin in den Vereinsnachrichten der Lokalpresse. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vorstandschaft sowie deren Entlastung bei anstehenden Neuwahlen,
- b) die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie deren evtl. Abberufung,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- e) die Wahl von 2 Mitgliedern (ohne anderweitige Vereinsfunktionen) zu Kassenprüfern.

Diese prüfen frühestens 6 Wochen, spätestens aber 1 Woche vor Vorstandswahlen die Kassenbelege und deren Bestand und geben vor den Neuwahlen ihre Ermittlungen bei der Wahlversammlung bekannt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Sie werden vom 1. Vorsitzenden unter Zustimmung von mindestens 2 Vorstands- und 2 Beiratsmitgliedern oder von mindestens 1/3 der Mitglieder nach schriftlichem Antrag bei der Vorstandschaft einberufen. Die Frist beträgt 2 Wochen nach Antrag. Bei Einberufung (schriftlich an alle Mitglieder) sind Begründung und Zweck sowie die Tagesordnung anzugeben. Eine Einberufung erfolgt grundsätzlich von der Vorstandschaft, kann aber bei begründeter Fristüberschreitung auch bei Einstimmigkeit des Beirates von diesem erfolgen. Die Anwesenheit der Vorstandschaft und des Beirates bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Pflicht. Ausnahmen sind Krankheit oder Abwesenheit durch Arbeit oder Reisen. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen und zur Vereinsauflösung eine Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der Erschienenen nötig. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die schriftliche Einwilligung von 90 % der anwesenden Mitglieder erforderlich. Vor Neuwahlen ist ein Ausschuss von 3 Personen, darunter einem Wahlleiter, von den anwesenden Mitgliedern zu wählen bzw. zu bestimmen. Der Wahlausschluss hat dem Vorstand auf Befragen die Annahme der Wahl öffentlich zu bestätigen. Der Wahlausschuss hat über die Wahlen Protokoll zu führen, das dem amtierenden Schriftführer nach der Wahl zu übergeben ist. Wahlvorschläge für die zu bestimmenden Funktionen können schriftlich oder mündlich frühestens 2 Wochen vor der Wahl gestellt werden. Die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder sind öffentlich zu verlesen und die Kandidaten nur wählbar, wenn sie den Vorschlag öffentlich annehmen. Gewählt werden können grundsätzlich nur anwesende Mitglieder ab 18 Jahren, die mindestens 6 Monate vor Wahltermin eingetragenes Mitglied sind. Abwesende können nur bei schriftlicher Vorlage ihres Einverständnisses zur Annahme einer Funktion beim Wahltermin gewählt werden. Ist für seine Funktion ein Kandidat vorgeschlagen, so genügt die einfache Stimmenmehrheit per Akklamation der anwesenden Mitglieder; liegen mehrere Bewerbungen vor, so ist die einfache Mehrheit nötig, es wird geheim gewählt. Jeder gewählte Funktionär hat auf Befragen des Wahlleiters öffentliche Bekundungspflicht zur Annahme seiner Wahl. Der 1. Vorsitzende hat das Wahlergebnis spätestens 30 Tage nach der Wahl beim Notariat an das Vereinsregister zu melden.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und sind als Bringschuld beim Hauptkassier 1 jährlich auf das angegebene Konto bzw. persönlich zu entrichten. Anzustreben ist das Bankeinzugsverfahren mit jährlicher Überweisung. Der Kassier hat die Beiträge sowie alle Spenden finanzieller Art zweckgebunden auf einem Konto des Vereins zu führen.

### **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen (Ausnahme einfache Beiratsbeschlüsse) und beim Schriftführer zu hinterlegen. Dieser hat die Pflicht, die Protokolle zu ordnen und aufzubewahren und neu gewählten Vorstandsmitgliedern ohne Aufforderung spätestens 20 Tage nach den Neuwahlen zusammen mit allen anderen Vereinsunterlagen und der jeweils gültigen Satzung zur Einsichtnahme vorzulegen. Desgleichen hat der Kassier die Pflicht, mit seinen Unterlagen, ebenso wie der Schriftführer, zu verfahren.

### **§ 12 Vermögensverhältnisse**

Die Vorstandschaft sowie alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften mit Pflicht- und freiwilligen Beiträgen sowie Spenden und gewinnbringenden Veranstaltungen finanziell zu unterstützen. Eine Verschuldung des Vereins soll vermieden werden. Sie ist über den Betrag von DM 2.000,- nicht zulässig. Im Ausnahmefall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nötig, die verpflichtet ist, soll der Betrag von DM 2.000,- überschritten werden, einem Finanzplan zuzustimmen, der innerhalb von 2 Jahren die Schuldenlast wieder unter DM 2.000,- drückt.

Ebenso soll eine Vermögensbildung über DM 15.000,- hinaus vermieden werden. Auch hier gilt die Ausnahmeregelung über das Einverständnis einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen (Geld und Sachwerte) der Lebenshilfe Höhenberg zu. Ist bei Auflösung des Vereins eine Schuldbelastung vorhanden, so ist diese zu gleichen Teilen von allen Mitgliedern zu begleichen. Leiter einer derartigen Aktion wären im Schadenfalle der 1. Vorsitzende sowie der Hauptkassier.

### **§ 13 Unterscheidung der Mitglieder**

Künstlerisch tätige und kunstinteressierte Mitglieder sollen durch ihre Schaffenskraft dem Verein zur Selbstverwirklichung verhelfen. Ausstellungen sollen beschickt und durch Mitarbeit ermöglicht werden. Ausbildung und Anregung zur bildenden Kunst sollen im Vordergrund stehen. In enger Zusammenarbeit sollen menschliche Beziehungen vertieft und neue Kunstfreunde/innen gewonnen werden. Dafür haben sie ein Anrecht auf Unterstützung durch den Verein. Die künstlerische Freiheit steht im Vordergrund und wird nicht beeinflusst. Ihre Hauptaufgabe sollte darin liegen, durch Förderung und positive Vertretung des Vereins nach außen, diesem einen guten Ruf und Bekanntheitsgrad zu verschaffen. Durch sachliche Kritik und berechtigte Einwände sollen sie den Kunstschaffenden zur Verwirklichung ihrer Vorstellungen verhelfen und dieses soweit wie möglich auch finanziell begünstigen. Der Vorstand mit dem Beirat benennt Ehrenmitglieder, die beitragsfrei sind (ab 80 Jahre). Titel, gesellschaftliche Stellung und Bildung haben auf die Förderung des Einzelnen durch den Verein keinen Einfluss, ebenso wenig politische oder religiöse und staatliche Zugehörigkeit. Berufskünstler/innen genießen ebenso wenig eine Vorrangstellung.

### **§ 14 Finanzielle Zuwendungen**

Alle Funktionäre sind zur Sparsamkeit in Punkto Vereinsvermögen angewiesen. Sie erhalten eine volle Entschädigung für geleistete Ausgaben, sobald sie diese belegen und diese der Vorstandschaft als nötig erscheinen. Dies gilt auch für delegierte Mitglieder. Ausgaben für Geburtstage, Trauerfälle und andere Anlässe sind vom Vorstand zu genehmigen und zu ersetzen. Werbekosten, Fahrtgelder und Spesen sind ebenfalls nur nach Genehmigung durch den Vorstand erhältlich. Eine Bereicherung des Einzelnen aus Vereinsvermögen ist unstatthaft und führt einen sofortigen Ausschluss sowie die Verpflichtung zur Wiedergutmachung herbei. Eine Haftung über Unfälle oder andere Schädigungen während der Veranstaltungen des Vereins besteht nicht.

**Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neumarkt/Opf.**

#### **Ausstellungen**

Ausstellungen werden von der erweiterten Vorstandschaft geplant und organisiert. Ebenso bestimmt sie eine/n Ausstellungsleiter/in. Arbeiten von Mitgliedern werden bevorzugt, es können aber auch Gäste eingeladen werden, um Arbeiten auszustellen. Mitglieder sind verpflichtet, organisatorisch mitzuarbeiten und nötige Dienste zu leisten. Werden mehr Produkte angeboten, als Ausstellungsplätze vorhanden sind, so entscheidet eine von den Mitgliedern gewählte Jury (3 – 6 Personen) unabhängig über Annahme oder Ablehnung. Diese ist unanfechtbar und erfolgt ohne Begründung. Jede/r Aussteller/in unterstellt sich bedingungslos den Anordnungen der Vorstandschaft. Das selbständige Auf- und Abhängen von Arbeiten, auch der eigenen, ist vor und während der Ausstellung nur mit Einwilligung der Vorstandschaft möglich. Zuwiderhandlungen bewirken den sofortigen Vereinsausschluss. Verkaufspreise sind der Vorstandschaft vor der Ausstellung zu nennen und dürfen während der Ausstellung nicht geändert werden. Von der Verkaufssumme gehen im Falle des Verkaufs einer Arbeit 12 % in die Vereinskasse. Hängegebühren werden grundsätzlich nicht erhoben, können aber in Ausnahmefällen von der Vorstandschaft angeordnet werden. Eine Haftung für Beschädigung von Arbeiten wird vom Verein nicht übernommen. Dafür und gegen Diebstahl besteht Versicherungsschutz für die Dauer der Ausstellung.

(14. Mai 2000)